amtliche Bekanntmachung

Amtsgericht Meiningen

Meiningen, 02.10.2026

Az.: 10 K 6/25

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 03.12.2026	**09:00 Uhr**	**A 0105, Sitzungssaal**	**Amtsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen**

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Wölfershausen

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m²	Blatt
Wölfershausen	---, 1431	Gebäude- und Freifläche	Wölfershäuser Straße 52, 98631 Grabfeld OT Wölfershausen	750	368 BV 4

Hinweis:
Das zum Zeitpunkt der Anordnung des Verfahrens am 05.03.2025 im Bestandsverzeichnis unter lfd. Nr. 3 eingetragene Grundstück Flurstück 99 ist im Flurbereinigungsverfahren Wölfershausen ausgefallen. An dessen Stelle ist das o. g. nunmehrige Versteigerungsobjekt Flurstück 1431 getreten. Die entsprechenden Eintragungen im Grundbuch erfolgten gemäß Ersuchen vom 25.09.2025 (Az. 3-1-0253, Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereinigungsbereich Südwestthüringen, Meiningen) am 08.09.2026.

Objektbeschreibung *(laut Angabe d. Sachverständigen)*:
Das Grundstück ist bebaut mit einem Wohnhaus (teilunterkellert, zweigeschossig mit gegenwärtig nicht ausgebautem Dachgeschoss), welches in traditioneller, teils massiver Bauweise um geschätzt vor 1940 errichtet wurde. Später wurde ein Anbau zwischen Wohnhaus und Scheune errichtet. Zu diesem Zwischenbau führt eine Außentreppe zur Wohnung im Obergeschoss. Die

Wohnung im Erdgeschoss hat zwei Zugänge. Trotz der unterschiedlichen Zugänge sind keine abgeschlossenen Wohnungen vorhanden. Das gesamte Gebäude ist gegenwärtig ungenutzt.

Verkehrswert: 85.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 11.03.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.
Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmezeitpunkt ist der 07.03.2025.

Aufforderung:
Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:
Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.